

Entgelte im stationären Pflegewohnbereich.

	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil pro Tag	15,57 €	15,57 €	15,57 €	15,57 €
Unterkunft und Verpflegung pro Tag	25,39 €	25,39 €	25,39 €	25,39 €
Investitionskosten pro Tag	17,91 €	17,91 €	17,91 €	17,91 €
Selbstkosten pro Monat*	1.790,83 €	1.790,83 €	1.790,83 €	1.790,83 €
zzgl. Pflegekassenanteil pro Monat	770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €

Abrechnung der stationären Pflegeleistungen

Bei gesetzlich pflegeversicherten Bewohnerinnen/Bewohnern erfolgt – nach Einstufung in einen Pflegegrad – die Abrechnung der gesetzlich geregelten Pflegekassenanteile direkt mit der Pflegekasse durch den Rosenhof. Die Kosten, die darüber hinausgehen (Selbstkosten), werden der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt.

Bis zur Einstufung durch die Pflegekasse wird das gesamte monatliche Entgelt der Bewohnerin/dem Bewohner berechnet. Bei nachträglicher Einstufung erfolgt eine Rückverrechnung. Bewohnerinnen/ Bewohner, die nicht gesetzlich versichert sind, wird der gesamte Entgeltbetrag pro Monat berechnet. Diese Kosten können ggf. bei der entsprechenden privaten Pflegekasse bzw. Beihilfestelle zur Erstattung der gesetzlich geregelten Pflegekassenanteile eingereicht werden.

Stand: Februar 2019 – Die Pflegekassenanteile entsprechen den derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen. Die monatlichen Entgelte werden aufgrund der derzeit gültigen Vergütungsvereinbarungen erhoben. Es sind lediglich die Sätze für die Versorgung im Doppelzimmer dargestellt. Änderungen sind jederzeit möglich.

*Durchschnittliches monatliches Entgelt auf 30,42 Tage/Monat gerechnet.

Im monatl. Entgelt enthalten:

Pflegeentgelt z.B.

- Durchführung der erforderlichen pflegerischen Maßnahmen
- Erbringung der medizinischen Behandlungspflege
- 24-Stunden-Betreuung durch qualifiziertes Fachpersonal
- aktivierende Freizeitgestaltung

Unterkunft und Verpflegung z.B.

- täglich frisch zubereitete Mahlzeiten
- Sonderkost nach Bedarf
- bedarfsgerechte Getränkeversorgung
- regelmäßige Reinigung des Zimmers, der Fenster, der sanitären Anlagen sowie der Gemeinschaftsflächen
- Bereitstellung und Austausch der Bettwäsche und der Handtücher
- Betriebskosten inkl. Strom
- Kabelfernsehanschluss
- Teilnahme an Veranstaltungen

Investitionskosten z.B.

- Nutzungskosten für das Zimmer und die Gemeinschaftsflächen
- komplett ausgestattetes Zimmer
- Notrufanlage an jedem Pflegebett und in den Sanitäranlagen
- Wartung und Instandhaltung der technischen Einrichtungen

Entgelte für ambulante Pflegeleistungen.

Die Entgelte für ambulante Pflegeleistungen werden zwischen dem Rosenhof und den zuständigen Pflegekassen verhandelt. Die aktuellen Preise für die einzelnen Leistungen können jederzeit angefordert werden. Das zu zahlende Entgelt richtet sich nach dem persönlichen Pflegebedarf der Bewohnerin/des Bewohners. Bei erfolgter Einstufung in einen gesetzlichen Pflegegrad kann der nachfolgend genannte Zuschuss in Anspruch genommen werden.

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Der gesetzliche Zuschuss beträgt pro Monat	0,00 €	689,00 €	1.298,00 €	1.612,00 €	1.995,00 €
Entlastungsleistungen pro Monat	125,00 €	125,00 €	125,00 €	125,00 €	125,00 €

Abrechnung der ambulanten Pflegeleistungen

Die zu erbringenden Leistungen werden im Rahmen eines individuellen Pflegevertrages mit der Bewohnerin/dem Bewohner geregelt. Die Abrechnung erfolgt auf Basis eines Leistungsnachweises, bei vorhandener Einstufung, direkt mit der jeweiligen Pflegekasse. Leistungen, die die gesetzlich geregelten Zuschüsse überschreiten, werden der Bewohnerin/dem Bewohner direkt in Rechnung gestellt.

Abrechnung ärztlich verordneter Leistungen

Kosten für ärztlich verordnete Leistungen werden nach erteilter Genehmigung durch die zuständige Krankenkasse mit dieser direkt abgerechnet. Liegt keine Genehmigung vor und nimmt die Bewohnerin/der Bewohner Leistungen in Anspruch, so erfolgt die Rechnungstellung direkt an die Bewohnerin/den Bewohner. Privat Versicherte erhalten eine Gesamtrechnung und rechnen direkt mit ihrer Pflegekasse bzw. Krankenkasse ab.

Haben Sie noch Fragen? Wir informieren Sie gern. Bitte rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns! Gern übersenden wir Ihnen auch Musterverträge.

Stand: Februar 2019 – Die Zuschüsse entsprechen den derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen. Änderungen sind jederzeit möglich.

Der Weg zu einer Einstufung in einen Pflegegrad (ambulant und stationär):

Bei dauerhafter und erhöhter Pflegebedürftigkeit stellen wir – zusammen mit der Bewohnerin/dem Bewohner bzw. deren Angehörigen – bei der zuständigen Pflegekasse einen Antrag auf Einstufung in einen Pflegegrad.

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) nimmt vor Ort eine Begutachtung der Bewohnerin/des Bewohners vor. Danach informiert die Pflegekasse die Versicherte/den Versicherten über die Höhe der Einstufung und den damit verbundenen Zuschuss/Pflegekassenanteil der rückwirkend ab dem Tag der Antragstellung gezahlt wird. Der gleiche Vorgang wiederholt sich bei Veränderung der Pflegebedürftigkeit.

Die Rosenhof Seniorenwohnanlagen haben mit den gesetzlichen Pflegekassen einen Versorgungsvertrag abgeschlossen und sind somit anerkannter Vertragspartner. Antragsformulare für die Einstufung in einen Pflegegrad erhalten Sie bei uns.